

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 01.08.2018

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Eilantrag der ehemaligen Leiterin der BAMF Außenstelle Bremen

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Beschluss vom 01.08.2018 dem Eilantrag der ehemaligen Leiterin der BAMF Außenstelle Bremen (Antragstellerin) zum Teil stattgegeben. Die ehemalige Leiterin beehrte die Unterlassung zweier Äußerungen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Der Eilantrag richtete sich gegen die Bundesrepublik Deutschland (Antragsgegnerin), da ihr die Äußerungen rechtlich zurechenbar sind.

Das Unterlassungsbegehren bezog sich zum einen auf die in der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 23. Mai 2018 aufgestellte Behauptung „Der Bericht (der internen Revision des BAMF vom 11. Mai 2018, *Anm. des Unterzeichners*) zeigt deutlich, dass im Ankunftszentrum Bremen bewusst gesetzliche Regelungen und interne Dienstvorschriften missachtet wurden“.

Ferner richtete sich das Unterlassungsbegehren gegen die in der Sendung „Anne Will“ vom 27.05.2018 von dem Bundestagsabgeordneten und Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Stephan Mayer aufgestellte Behauptung „...die Vorgänge in Bremen waren natürlich auch deshalb möglich, weil hochkriminell kollusiv und bandenmäßig mehrere Mitarbeiter mit einigen Rechtsanwälten zusammengearbeitet haben“.

Das Gericht gab der Antragsgegnerin im Wege der einstelligen Verfügung auf, vorläufig die Behauptung zu unterlassen, die Vorgänge in Bremen seien natürlich auch deshalb möglich gewesen, weil hochkriminell kollusiv und bandenmäßig mehrere Mitarbeiter mit einigen Rechtsanwälten zusammengearbeitet hätten. Im Übrigen lehnte es den Eilantrag ab.

Die Kammer führt in den Gründen des Beschlusses aus, dass es die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten verbiete, einen Beamten durch Kritik an seiner Amtsführung gegenüber Dritten ohne rechtfertigenden Grund bloßzustellen.

Bezogen auf die Äußerung in der Sendung „Anne Will“ habe ein rechtfertigender Grund nicht vorgelegen. Die Gesamtabwägung ergäbe ein das Interesse der Antragsgegnerin an der Information der Öffentlichkeit überwiegendes Interesse der Antragstellerin, ihre Amtsführung nicht öffentlich zu kritisieren. Die Äußerung vermittele in der Öffentlichkeit den Eindruck, eine abschließende Bewertung der Vorfälle durch die Staatsanwaltschaft, ein Strafgericht oder das BAMF habe stattgefunden, was jedoch nicht der Fall sei. Es sei auch keine Wiederholung einer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen zum aktuellen Ermittlungsstand gewesen, denn diese habe lediglich mitgeteilt, dass wegen eines Anfangsverdachts Ermittlungen gegen sechs Beschuldigte aufgenommen worden seien.

Dagegen habe ein rechtfertigender Grund für den Ansehensverlust der Antragstellerin hinsichtlich der in der Pressemitteilung vom 23.05.2018 aufgestellten Behauptung vorgelegen. Das Interesse der Antragsgegnerin, die Öffentlichkeit über den Sachstand der Ermittlungen zu informieren, überwiege angesichts der Medienberichterstattung ab April 2018, nach der der Verdacht auf Rechtsverstöße und Korruption in der Bremer Außenstelle des BAMF und die Gefahr eines Vertrauensverlustes in die rechtmäßige Vollziehung des Asylrechts bestanden habe. Auch habe die Äußerung in der Pressemitteilung vom 23.05.2018 das Gebot der Sachlichkeit beachtet.

Der Beschluss vom 01.08.2018 (6 V 1559/18) ist nicht rechtskräftig. Gegen ihn ist die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Bremen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung möglich. Der Beschluss befindet sich auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen.